

**Richtlinie der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 25. Februar 2010  
zur Förderung von Vereinen und Verbänden, die auf dem Gebiet der Sozial- und  
Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur- und Heimatpflege sowie des  
Natur- und Umweltschutzes in der Stadt Delitzsch tätig sind**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 5. März 2010, Anlagen 1 und 2 bekannt gemacht am 26. März 2010,

in der Fassung der 1. Änderung vom 24. März 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 1. April 2011.

Der Stadtrat hat folgende Richtlinie beschlossen:

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Delitzsch gewährt freiwillig Zuwendungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur- und Heimatpflege sowie des Natur- und Umweltschutzes. Die Vergabe dieser Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und § 44 der Haushaltsordnung des Freistaats Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) vom 27. Juni 2005.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Sie erfolgt in stets widerrufflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich nur bis zum Ende des jeweiligen Haushaltjahres gültig.

### **2. Förderzweck**

Die Stadt Delitzsch ist bestrebt, das Angebot für ihre Einwohner auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur- und Heimatpflege vielseitig zu gestalten sowie den Forderungen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Zweck der Förderung ist, durch die Zuwendungen der Stadt die verschiedenen Formen des darauf zielenden ehrenamtlichen Engagements zu unterstützen.

### **3. Gegenstand der Förderung/förderfähige Kosten**

3.1 Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte und Veranstaltungen, die einem breiten Publikum zugänglich sind oder die eine überregionale Bedeutung für die Stadt haben. Projekte mit Kindern und Jugendlichen werden vorrangig und besonders gefördert.

3.2 Als Sonderförderung können Zuwendungen für Jubiläen im Intervall von 25 Jahren (seit der nachweislichen Gründung) und besondere Höhepunkte von Vereinen gewährt werden. Diese Mittel sind für besondere Aktivitäten und damit zusammenhängende Maßnahmen oder zur Ehrung von Mitgliedern, die sich im Rahmen der Vereinsarbeit und des Förderzweckes der vorliegenden Richtlinie besonders verdient gemacht haben, zu nutzen.

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) bei 25-jährigem Vereinsjubiläum  | 100,00 Euro |
| b) bei 50-jährigem Vereinjubiläum   | 150,00 Euro |
| c) bei 75-jährigem Vereinsjubiläum  | 200,00 Euro |
| d) bei 100-jährigem Vereinsjubiläum | 250,00 Euro |
| e) und jeweils für weitere 25 Jahre | 300,00 Euro |

3.3 Förderfähige Kosten sind alle unmittelbar mit dem zu fördernden Projekt bzw. der zu fördernden Veranstaltung im Zusammenhang stehende Ausgaben, so z. B.

- Kosten für investive Maßnahmen
- Honorarzahungen/Aufwandsentschädigungen
- Ausgaben für Kleidung, Kostüme, Dekoration, Noten/Texte, Pokale
- sonstige Sachkosten.

3.4 Nicht förderfähig sind:

- Abschreibungen, Zinsen, Darlehen, Kontoführungsgebühren
- Kosten für Leasingfahrzeuge und Fahrzeughaltung
- Umsatzsteuer, wenn Vorsteuerabzug möglich ist
- Maßnahmen, die unter den Geltungsbereich der Richtlinien der Stadt Delitzsch zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine fallen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Vereine und Verbände, welche Aufgaben, die im Interesse der Stadt Delitzsch liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten und ihren Sitz in Delitzsch haben.

#### **5. Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Ausgaben, die als förderfähig anerkannt werden. Pauschalförderungen werden nicht gewährt. Bei der Entscheidung sind insbesondere sämtliche bereits gewährte Förderungen zu beachten, auch der Erlass von Miet- und Betriebskosten sowie die Zahlung von Sitzgemeindeanteilen.

5.2 Die Zuwendungen betragen für jedes Projekt bzw. jede Maßnahme auf dem Gebiet Bildung, Kultur- und Heimatpflege, Natur- und Umweltschutz, Sozial- und Jugendarbeit bis zu 50% der förderfähigen Gesamtkosten, wobei, bis auf den Förderbereich der Sozial- und Jugendarbeit, die Förderung auf maximal 2.000,00 Euro im Jahr pro Antragsteller begrenzt wird.

5.3 Ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers wird vorausgesetzt. Dieser beträgt mindestens 5% der Gesamtausgaben für das Vorhaben.

#### **6. Verfahren**

##### **6.1 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Delitzsch. Die Bewilligungsbehörde erlässt auf der Grundlage des Förderantrages in Abstimmung mit dem Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales einen Zuwendungsbescheid. Zuwendungen bis 250,00 Euro werden ohne Beteiligung des Ausschusses entschieden, jedoch bis zu maximal 50% der Gesamtmaßnahme.

##### **6.2 Antragstellung**

6.2.1 Vor Beginn der Maßnahme/des Projektes ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 der Richtlinie) bis spätestens zum 15. September des Jahres für das laufende Haushaltsjahr bei der Stadt Delitzsch einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang bei der Stadt (Datum des Eingangsstempels) maßgeblich.

6.2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Beschreibung des Projektes bzw. der Veranstaltung;
2. die Aufstellung der Gesamtkosten mit einem aussagekräftigen Finanzierungsplan;
3. Angaben über bereits gewährte Förderungen für das laufende Jahr sowie über laufende Förderanträge;
4. Angaben über Fördezusagen und deren Höhe von Drittmittelgebern;
5. Erlass von Miet- und/oder Betriebskosten;
6. Sitzgemeindeanteil.

### 6.3 Widerruf

6.3.1 Bei Feststellung einer nicht antragsgemäßen Verwendung der ausgereichten Fördermittel werden diese von der Stadt zurückgefordert. Gleiches gilt bei festgestellter Nichtinanspruchnahme bzw. Doppelförderung einer Maßnahme sowie bei Feststellung falscher Angaben in der Antragstellung.

6.3.1<sup>1</sup> Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

## 7. Auszahlung

Eine Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Durch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht wird die Bestandskraft herbeigeführt.

## 8. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres (Anlage 2 der Richtlinie) nachzuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Die Mittelverwendung ist durch die Einreichung von Originalbelegen nachzuweisen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden diese zurückgesandt. Nicht verbrauchte Mittel sind nach Aufforderung an die Stadt zurückzuzahlen.

## 9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Delitzsch vom 28. Januar 1999, in der Fassung der 1. Änderung vom 22. November 2001, zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Gruppen, die auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur- und Heimatpflege, des Sportes sowie des Natur- und Umweltschutzes in der Stadt Delitzsch tätig sind, außer Kraft.

### Nichtamtlicher Teil:

Hinweis: Die 1. Änderung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit ihr ist Nr. 5.2 neu gefasst worden.

---

<sup>1</sup> ist Ziff. 6.3.2